

**Amtsblatt des Zweckverbandes Entsorgungsregion West
5. Jahrgang - Nr. 03/2007 - 15. Oktober 2007**

**Gebührensatzung
des Zweckverbandes Entsorgungsregion West
für die Abfallentsorgung vom 12. Oktober 2007**

Aufgrund des §§ 19 Abs. 3, 23 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, des § 9 Abs. 2 – 5 Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 21.06.1988 in den derzeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung am 12. Oktober 2007 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Entsorgung von Abfällen gemäß der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 12. Oktober 2007 werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Grundgebühr sind die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet verpflichtet.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr des ZEW für die Abfallberatung privater Haushaltungen sind die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet verpflichtet, in denen der ZEW die Beratung wahrnimmt.

- (3) Zur Zahlung der Leistungsgebühr sind die Städte und Gemeinden und die überlassungspflichtigen Abfallerzeuger und –besitzer aus dem Verbandsgebiet, die die vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen benutzen oder dessen Leistungen in Anspruch nehmen, verpflichtet.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, ist Grundlage für die Gebührenbemessung
 - a) die Zahl der Einwohner der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (Grundgebühr, Schadstoffsammlung, Abfallberatung privater Haushaltungen),
 - b) bei den Anlagen nach § 5 Abs.1 der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West das Gewicht der angelieferten Abfälle.
- (2) Maßgebend für die Erhebung der Grundgebühr und der Gebühr bzw. Entschädigung für die Schadstoffsammlung ist die Einwohnerzahl nach der amtlichen Erhebung des LDS NRW zum 30.06. des Vorjahres.
- (3) Das Gewicht nach Absatz 1 wird durch den Abzug des Leergewichts des anliefernden Fahrzeugs vom Bruttogewicht des Fahrzeugs bei Anlieferung ermittelt. Die Gewichte werden durch eine geeichte Fahrzeugwaage gemessen. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug bei jedem Wiegevorgang (Hin- und Rückwiegung) zu verlassen. Bei Daueranlieferern kann nach Vereinbarung das im Kraftfahrzeugschein eingetragene oder das nach einmaliger Verwiegung erfasste Leergewicht der Ermittlung des Nettogewichts der Anlieferung zugrunde gelegt werden; Änderungen des Leergewichts hat der Anlieferer unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Kann nach Maßgabe des Abs. 3 das Leergewicht des Fahrzeugs aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht ermittelt werden, wird das im Kraftfahrzeugschein angegebene Leergewicht der Gebührenermittlung zugrunde gelegt. Dazu kann eine Auskunft bei der zuständigen Zulassungsstelle eingeholt werden.
- (5) War bereits die Ermittlung des Bruttogewichts bei Anlieferung der Abfälle aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht möglich, kann das Gewicht der Abfälle, wie unter Abs. 6 geregelt, geschätzt werden.

- (6) Fällt das Wiegedatenerfassungssystem aus, erfolgt die Gewichtsermittlung nach dem Volumen des angelieferten Abfalls. Das Volumen wird gemäß dem durchschnittlichen spezifischen Gewicht der Abfälle in Tonnen umgerechnet.
- (7) Bei einer vermischten Anlieferung von Abfällen verschiedener Abfallgruppen erfolgt die Zuordnung zu der Abfallgruppe mit dem jeweils höchsten Gebührensatz.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die nachfolgenden Herkunftsbereiche beträgt:

Abfallherkunft Kreis Aachen

Grundgebühr je Jahr	16,67 €/E
Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sandfang-, Mäh- und Rechengut, Straßenkehrsicht, nicht kompostierbare Garten- und Parkabfälle sowie sonstige Abfälle zur thermischen Beseitigung	166,97 €/t
Bioabfälle aus Privathaushalten	108,41 €/t
Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen, der mind. 50% verwertungsfähige Bestandteile enthält	132,03 €/t

Abfallherkunft Kreis Düren

Grundgebühr je Jahr	14,08 €/E
Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sandfang-, Mäh- und Rechengut, Straßenkehrsicht, nicht kompostierbare Garten- und Parkabfälle, sowie sonstige Abfälle zur thermischen Beseitigung	166,97 €/t

Bioabfälle aus Privathaushalten	94,15 €/t
Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen, der mind. 50% verwertungsfähige Bestandteile enthält	132,03 €/t

Abfallherkunft Stadt Aachen

Grundgebühr je Jahr	17,32 €/E
Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sandfang-, Mäh- und Rechengut, Straßenkehrschutt, nicht kompostierbare Garten- und Parkabfälle sowie sonstige Abfälle zur thermischen Beseitigung	166,97 €/t
Bioabfälle aus Privathaushalten	80,35 €/t
Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen, der mind. 50% verwertungsfähige Bestandteile enthält	132,03 €/t
Einsammlung schadstoffhaltiger Abfälle	0,24 €/E

Alle Herkunftsbereiche

Abfälle aus nicht-kommunalen Anlieferungen zur thermischen Beseitigung mit einem Heizwert von < 11.000 KJ	191,13 €/t
Abfälle aus nicht-kommunalen Anlieferungen zur thermischen Beseitigung mit einem Heizwert > 11.000 KJ und < 15.000 KJ	226,14 €/t
Abfälle aus nicht-kommunalen Anlieferungen zur thermischen Beseitigung mit einem Heizwert > 15.000 KJ und < 20.000 KJ	274,13 €/t
Abfälle aus nicht-kommunalen Anlieferungen zur thermischen Beseitigung mit einem Heizwert > 20.000 KJ	353,13 €/t

Asbest und Mineralfaserabfälle:

- Annahmestelle Horm 113,20 €/t
- Annahmestelle Warden 175,47 €/t

Benutzung der Privatanliefererplätze am ELC Warden und am ELC Horm bis zu einer Menge von 100 kg pro Anlieferung 10,00 €/Anlief.

Anlieferung von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen an der Kompostierungsanlage Würselen und an den Privatanlieferplätzen Horm und Warden bis zu einer Menge von 100 kg pro Anlieferung 3,00 €/Anlief.

Abfallberatung privater Haushaltungen 0,86 €/E

- (2) Für weitere Leistungen, z.B. Verwertung von Grünabfällen, Altholz und Altmetall, Entsorgung von Altreifen, Entsorgung von Altöl, Ausstellung von Entsorgungsnachweisen, Ausstellung von Daueranlieferungsausweisen wird von der beauftragten Gesellschaft AWA Entsorgung GmbH ein Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung der AWA Entsorgung GmbH erhoben. Der Zweckverband Entsorgungsregion West wirkt an der Festsetzung der Entgelte mit.
- (3) Bei Verwiegung beträgt die Mindestgebühr je Anlieferung 10,00 €.

§ 5

Festsetzung der Gebühren und Entschädigungen und deren Fälligkeit

- (1) Die Gebühr oder Entschädigung wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind sofort in bar an der Kasse der Entsorgungsanlage zu entrichten.
- (3) Ausgenommen von der sofortigen Zahlung gem. Abs. 2 sind die Städte und Gemeinden des Verbandsgebiets sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Zweckverband Entsorgungsregion West als Daueranlieferer anerkannt sind. In diesen Fällen ist die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheids zu entrichten.

- (4) Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer können sein:
- a) die Vorlage entsprechender Sicherheiten, z.B. einer Bankbürgschaft,
 - b) der Nachweis einer entsprechenden Bonität,
 - c) die Erteilung einer Einzugsermächtigung.
- (5) Die Grundgebühr wird monatlich zu je einem Zwölftel erhoben.
- (6) Für die Einsammlung schadstoffhaltiger Abfälle wird eine Gebühr (Herkunftsbe-
reich Stadt Aachen) bzw. eine Entschädigung (Herkunftsgebiete Kreise Aachen
und Düren) zum 31.03. und 30.09. festgesetzt.
- (7) Für die Abfallberatung privater Haushaltungen wird eine Gebühr zum 31.03. und
30.09. festgesetzt.

§ 6 Kostenerstattung

Folgende Kosten sind vom Anlieferer zu ersetzen:

- a) die Kosten für die Entnahme und Analyse von Abfallproben, die durch den Anla-
genbetreiber nach Maßgabe seiner Anlagengenehmigung und der gesetzlichen
Anforderungen an den Anlagenbetrieb zu Kontrollzwecken veranlasst werden,
- b) die Kosten für die Ermittlung des Fahrzeughalters bzw. des Leergewichts des
Fahrzeugs auf Grundlage § 3 Abs. 3 dieser Satzung,
- c) alle aufgrund einer nicht zulässigen Abfallanlieferung gem. § 9 Abs. 2 der Ab-
fallsatzung des Zweckverbands Entsorgungsregion West entstehenden Kosten.

§ 7 Entschädigung für die Kosten der Schadstoffsammlung in den Städten und Gemeinden der Kreise Aachen und Düren

Der Zweckverband Entsorgungsregion West erhebt einen Entschädigungsbetrag

für die Städte und Gemeinden des Kreises Aachen in Höhe von	0,33 €/E/a
für die Städte und Gemeinden des Kreises Düren in Höhe von	0,44 €/E/a

soweit er die Schadstoffsammlung auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 08. Dezember 2006 nach Maßgabe einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit einer verbandsangehörigen Stadt oder Gemeinde der Kreise Aachen oder Düren durchführt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Damit tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 08. Dezember 2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 12. Oktober 2007 beschlossene Fassung der Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 12. Oktober 2007

gez. Dr. Jürgen Linden
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Wolfgang Spelthahn
Verbandsvorsteher